

# Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

Die Gemeinde Niederönz  
in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983  
über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 12  
des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 14. Mai 1993  
beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### GRUNDSATZ

Art. 1 <sup>1</sup> Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird  
in der Gemeinde Niederönz eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

<sup>2</sup> Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über  
die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zuge-  
wiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

### UNTERSTEL- LUNG

Art. 2 <sup>1</sup> Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat,  
fachlich der AKB.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus  
(Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

### SCHWEIGE- PFLICHT

Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeinde-  
ausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige  
Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom  
20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)  
zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

## II. Personelles

- LEITER(IN) Art. 4 <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.
- <sup>2</sup> Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.
- STELLVERTRETER(IN) Art. 5 <sup>1</sup> Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.
- <sup>2</sup> Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- MITARBEITER (INNEN) Art. 6 Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.
- AUSBILDUNG Art. 7 <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.
- <sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.
- DISZIPLINARISCHE VERANTWORTLICHKEIT UND SCHADENSHAFTUNG Art. 8 <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
- <sup>2</sup> Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

### III. Organisation

SCHALTER-  
STUNDEN

Art. 9 <sup>1</sup> Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung offenzustehen.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

EINWOHNER-  
REGISTER;  
MELDUNGEN

Art.10 Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

FINANZVER-  
WALTUNG;  
AUSKUNFTS-  
PFLICHT

Art. 11 Die Finanzverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

ARBEITSAMT;  
ZUSAMMEN-  
ARBEIT

Art. 12 Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

FUERSORGE-  
BEHOERDE;  
MELDUNG VON  
MOEGLICHEN  
EL-ANSPRUCHS-  
BERECHTIGTEN

Art. 13 Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

### IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

ALLGEMEINE  
KONTROLLEN

Art. 14 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;

- b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
  - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
  - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
  - Registerkarten;
- d allfällige Arbeitsrückstände;
- e geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

BESONDERE  
KONTROLLEN

Art. 15 Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

AUFGEHOBENES REGLEMENT Art. 16 Das Reglement vom 24. Mai 1985 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1995 angenommen.

3362 Niederönz, 19.05.1995

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 24. Aug. 1995

*[Handwritten signature]*

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 28. April 95 bis am 09. Juni 95 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr.17/18 des Amtsanzeigers vom 27.4./4.5.95 bekanntgemacht worden.  
sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Niederönz, 20. Juni 1995

Der Gemeindeschreiber:



Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

P. Geissler/ROT

Bern, 24. August 1995

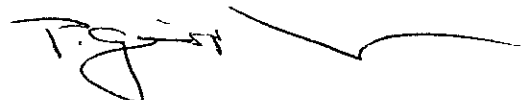
**Einwohnergemeinde Niederönz: Reglement für die Gemeindeausgleichskasse  
Genehmigung nach Art. 7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und  
Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)**

---

1. Das von der Gemeindeversammlung von Niederönz am 19. Mai 1995 beschlossene Reglement für die Gemeindeausgleichskasse wird in Anwendung von Art. 7 EG AHVG genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Niederönz wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 19 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 48 GG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 30 GV).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
  - der Einwohnergemeinde Niederönz unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Reglementes für die Gemeindeausgleichskasse
  - dem Regierungstatthalter von Wangen unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Reglementes für die Gemeindeausgleichskasse.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Reglementes für die Gemeindeausgleichskasse ist für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung



P. Geissler, Amtsvorsteher

